

Niedersächsischer Fußballverband  
Heidekreis  
Spielausschuss



Ausschreibung für die Saison 2016-2017

Diese Ausschreibung ergänzt die Spielordnung des NFV



# **1. Anschriften und Aufgabenverteilung im Spielausschuss**

## **1.1 *Vorsitzender des Spielausschusses, Staffelleiter 3. KK Süd, Pokalspiele, Freundschaftsspiele und Turniere***

Joachim Plesse  
Geersweg 4  
29690 Buchholz  
Tel. pr.: 05071-680  
Fax pr.: 05071-914487  
Mobil: 0163-7962009  
Postfach: [joachim.plesse@nfv.evpost.de](mailto:joachim.plesse@nfv.evpost.de)

## **1.2 *Stellvertretender Spielausschussvorsitzender, Staffelleiter Alte Herren Kreisliga Nord und Süd und Altsenioren Kreisliga Nord und Süd***

Ulrich Hoops  
Kirchboitzen 85  
29664 Walsrode  
Tel. pr.: 05166-930612  
Mobil: 0172-4136019  
Postfach: [ulrich.hoops@nfv.evpost.de](mailto:ulrich.hoops@nfv.evpost.de)

## **1.3 *Staffelleiter Kreisliga, 1. Kreisklasse, Protokollführer***

Klaus Hackbarth  
Am Rötelbach 14  
29683 Bad Fallingbostel  
Tel. pr.: 05162-2743  
Mobil: 0170-9381330  
Postfach: [klaus.hackbarth@nfv.evpost.de](mailto:klaus.hackbarth@nfv.evpost.de)

## **1.4 *Staffelleiter der 2. Kreisklasse***

Thomas Heinke  
Hermann- Wildung Str. 13  
29683 Bad Fallingbostel  
Mobil: 0175-3779896  
Postfach: [thomas.heinke@nfv.evpost.de](mailto:thomas.heinke@nfv.evpost.de)

## **1.5 *Frauenausschuss Kreise HK / CE / UE und Herren 3. Kreisklasse Nord***

Mario Walter  
Am Sportplatz 1  
29633 Munster  
Tel. pr.: 05192-964948  
Handy: 0151- 41232646  
Postfach: [mario.Walter@nfv.evpost.de](mailto:mario.Walter@nfv.evpost.de)

## 2. Grundlagen

Maßgebend für die Durchführung der Punkt- und Pokalspiele auf Kreisebene sind die **Verbandssatzung mit den Ordnungen** sowie diese **Ausschreibung (AS)**.

Die Kreispokalspiele gelten in allen Wettbewerben als Pflichtspiele im Sinne der **NFV-Spielordnung (SpO)**.

Im Seniorenbereich kann eine Mannschaft **ohne Wertung lediglich ein Spieljahr** am Spielbetrieb teilnehmen.

### Festspielregelungen nach § 10 der Spielordnung:

Im Heidekreis findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende Anwendung.

### „Begrüßungskultur“

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Kreismannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- falls angeordnet: ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespannt)
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn

Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

## 3. Beiträge, Gebühren, Strafen

### 3.1 *Mannschaftsbeiträge*

Der Verband erhebt gemäß § 12 Abs. 2b der **Finanz- und Wirtschaftsordnung (FO)** für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Dies gilt für alle Mannschaften im Spielbetrieb, **es sei denn die Mannschaft wird vor dem 1.10. des Spieljahres vom Verein aus dem Spielbetrieb abgemeldet.**

### 3.2 *Trikotwerbung*

Jeder Verein hat für jede Seniorenmannschaft eine Genehmigungsgebühr gemäß § 12 Abs. 3 b in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 3.2.2 der FO zu entrichten.

Neue Trikotwerbung muss beim Spielausschussvorsitzenden beantragt und genehmigt werden. Auf Anhang 8 der Spielordnung wird hingewiesen.

### 3.3 *Strafen*

Die Strafbestimmungen gegen Vereine, Spieler, Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre sind im Anhang 2 der Spielordnung des NFV aufgeführt. Verstöße gegen Bestimmungen der Spielordnung und der Ausschreibung können vom Spielausschuss nach dem Strafenkatalog (Anhang 2 der Spielordnung) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind. Zusätzlich zu den Geldstrafen werden Verwaltungskosten zwischen 5 € - 50 € erhoben.

Der Spielausschuss wird die Einhaltung der Spielordnung durch regelmäßige Spielbeobachtungen überprüfen!

### 3.3.1 Verzicht auf Pflichtspiele

Bei Nichtantreten von Mannschaften wird folgende Verwaltungsstrafe erhoben:

Mannschaft:	Verwaltungsstrafe Grundbetrag:
Kreisliga und 1. Herrenmannschaft	100,00 €
Untere Herrenmannschaften	80,00 €
Altherren, Altsenioren	60,00 €

Bei 2- maligem Nichtantreten innerhalb einer Halbserie wird die Verwaltungsstrafe um 50 % des Grundbetrages erhöht.

Bei Nichtantreten am letzten Spieltag und in der Platzierungsrunde der AH wird die Verwaltungsstrafe verdoppelt.

Bei 3- maligem Nichtantreten innerhalb einer Halbserie wird die Verwaltungsstrafe in Höhe des doppelten Grundbetrages erhoben. Zusätzlich kann grundsätzlich ein Ausschluss vom Spielbetrieb erfolgen.

Mannschaften, die im Hinspiel nicht antreten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen.

### 3.3.2 Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen

Sollte die nach § 27 Abs. 6 der Spielordnung vorgesehene Frist für die Ergebnismeldung nicht eingehalten werden, wird eine Strafe gemäß Anhang II Ziffer 15 in Höhe von 20,00 € zuzüglich 5,00 € Verwaltungskosten erhoben.

### 3.3.3 Verwaltungskosten bei Spielverlegungen

Für Spielverlegungen werden gemäß Anhang 2 der Spielordnung folgende Verwaltungskosten erhoben:

Spielverlegung für alle Spielklassen mit Ausnahme Altsenioren:	Verwaltungskosten:
Mit Online Modul	25,00 €
Ohne Online Modul	50,00 €
Spielverlegung für Altsenioren:	Verwaltungskosten:
Mit Online Modul	15,00 €
Ohne Online Modul	30,00 €

## 4. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

### 4.1 Grundsätzliches

- 4.1.1 Die Grundsätze des Auf- und Abstieges sind in den §§ 18 und 32 sowie dem Anhang 3 der Spielordnung und dieser Ausschreibung geregelt.
- 4.1.2 Eine Mannschaft kann nur aufsteigen, wenn die Aufstiegsberechtigung nach den Vorgaben der Spielordnung und dieser Ausschreibung gegeben ist.
- 4.1.3 Eine Einreihung einer I. und einer II. Mannschaft des gleichen Vereins in die gleiche Klasse ist mit Ausnahme der 3. Kreisklasse ausgeschlossen.
- 4.1.4 Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich.

Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare müssen gesichert sein) fest im Boden verankert sein.

Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen bzw. auf dem Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere geeignetes Schuhwerk. **Der Platzverein hat der Gastmannschaft mindestens eine Einspielzeit von 30 Minuten zu gewähren.**

**In der Spielserie 16/17 wird der Hartplatz in Walsrode(Eckernworth) als Spielstätte genutzt. In Munster und Schneverdingen können die Spiele auf Kunstrasenplatz ausgetragen werden.**

Der platzbauende Verein hat dem Staffelleiter zwei Tage vor Spielaustragung eine Platzverlegung anzuzeigen.

Der Heimverein hat eine genügende Anzahl Platzordner, die **Platzordnerwesten** tragen, zu stellen.

4.1.5 Der jeweilige Gastverein ist für ein Ausweichtrikot verantwortlich.

## **4.2 Sollzahl für Spielklassen**

Die Sollzahl der Kreisliga und 1.KK wird auf grundsätzlich 16 Mannschaften, die der 2. und 3. Kreisklassen auf 14 Mannschaften festgelegt.

## **4.3 Kreismeister, Meister der 1. und 2. Kreisklasse**

Der Sieger der Kreisliga ist Kreismeister des NFV Heidekreis.

Der Sieger der 1. Kreisklasse ist Meister der 1. Kreisklasse.

Der Sieger der 2. Kreisklasse ist Meister der 2. Kreisklasse.

Die Sieger der 3. KK sind Meister der 3. Kreisklassen.

## **4.4 Aufstieg aus der Kreisliga in die Bezirksliga**

Der Kreismeister steigt in die Bezirksliga auf, die Voraussetzungen sind der Ausschreibung des Bezirkes zu entnehmen.

Sollte eine 2. oder 3. Mannschaft eines Vereins, dessen 1. oder 2. Mannschaft in der Bezirksliga spielt, Kreismeister sein, so kann diese Mannschaft nur aufsteigen, wenn gleichzeitig deren 1. oder 2. Mannschaft in der Bezirksliga Aufsteiger in die Landesliga ist.

Sollte der Kreismeister verzichten oder ist die Aufstiegsberechtigung nicht gegeben, so rückt jeweils nach dem Tabellenstand eine mit Aufstiegsberechtigung versehene Mannschaft als Aufsteiger in die Bezirksliga nach.

Ein weiterer Aufsteiger für die Bezirksliga **kann** durch die Relegation ermittelt werden. Näheres regelt die jeweilige Ausschreibung des NFV Bezirks Lüneburg.

## **4.5 Abstieg aus der Kreisliga in die 1. Kreisklasse**

Aus der Kreisliga steigen am Ende des Spieljahres 2016 /2017 die **drei Tabellenletzten** in die 1. Kreisklasse ab. Erster Absteiger wird eine untere Mannschaft eines Vereins, wenn deren höher spielende Mannschaft in die Kreisliga absteigt. Die gleiche Regelung gilt für Mannschaften, die aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen werden oder für die neue Saison nicht mehr für die Kreisliga melden.

Wird die Sollzahl von 16 Mannschaften für die Saison 2017/2018 nicht erreicht, wird entsprechend die Anzahl der Absteiger um **einen** verringert. Wird auch dann die Sollzahl nicht erreicht, wird in dem Spieljahr die Sollzahl unterschritten.

#### ***4.6 Aufstieg aus der 1. Kreisklasse in die Kreisliga***

Der Meister der 1. Kreisklasse und der Zweite steigen in die Kreisliga auf, sofern die Aufstiegsberechtigung gegeben ist. Sofern die berechtigten Vereine auf einen Aufstieg verzichten, rücken die nächst platzierten (bis einschließlich 4.Tabellenplatz) Vereine nach.

Sollte eine II. oder III. Mannschaft eines Vereins, dessen I. Mannschaft in der Kreisliga spielt, Meister der 1. Kreisklasse sein, so kann diese Mannschaft nur aufsteigen, wenn deren I.

Mannschaft gleichzeitig in der Kreisliga Aufsteiger zur Bezirksliga ist.

Ist die Aufstiegsberechtigung nicht gegeben, so rückt jeweils nach dem Tabellenstand eine mit Aufstiegsberechtigung versehene Mannschaft als Aufsteiger in die Kreisliga nach.

#### ***4.7 Abstieg aus der 1. Kreisklasse in die 2. Kreisklasse***

Die **zwei Tabellenletzten** der 1. Kreisklasse steigen am Saisonende in die eingleisige 2. Kreisklasse ab. Erster Absteiger wird eine untere Mannschaft eines Vereins, wenn deren höher spielende Mannschaft aus der Kreisliga absteigt.

Die gleiche Regelung gilt für Mannschaften, die aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen werden oder für die neue Saison nicht mehr für die 1. Kreisklasse melden. Wird die Sollzahl von 14 Mannschaften für die Saison 2016/2017 nicht erreicht, wird entsprechend die Anzahl der Absteiger um **einen** verringert. Wird auch dann die Sollzahl nicht erreicht, wird in dem Spieljahr die Sollzahl unterschritten.

#### ***4.8 Aufstieg aus der 2. Kreisklasse in die 1. Kreisklasse***

Der Meister der 2. Kreisklasse und der Zweite steigen in die 1. Kreisklasse auf. Ist die Aufstiegsberechtigung nicht gegeben, so rückt jeweils nach dem Tabellenstand eine mit Aufstiegsberechtigung versehene Mannschaft als Aufsteiger in die 1. Kreisklasse nach (Bis einschließlich 4. Tabellenplatz).

#### ***Abstieg aus der 2. Kreisklasse in die 3. Kreisklasse***

Die **zwei Tabellenletzten** der 2. Kreisklasse steigen am Saisonende in die 3. Kreisklasse ab. Erster Absteiger wird eine untere Mannschaft eines Vereins, wenn deren höher spielende Mannschaft aus der 1. Kreisklasse absteigt. Die gleiche Regelung gilt für Mannschaften, die aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen werden oder für die neue Saison nicht mehr für die 2. Kreisklasse melden.

#### ***4.9 Generelles für die 3. Kreisklassen***

Die Mannschaften werden aufgrund der Mannschaftsmeldungen in zwei Staffeln Nord und Süd möglichst paritätisch und nach **geographischen** Gesichtspunkten eingeteilt.

Sofern von einem Verein mehrere Mannschaften in den 3. Kreisklassen spielen, können diese auf unterschiedliche Staffeln verteilt werden, entsprechend der Meldung ist eine dann die 1, die andere die 2. usw. Mannschaft. Es können auch 9- Mannschaften am Spielbetrieb wie 11-Mannschaften teilnehmen. Sofern sie als 11- Mannschaft spielen will, ist der Gegner 2 Tage vorher zu informieren.

Gemeldete 9- Mannschaften und Zweckspielgemeinschaften haben keine Aufstiegsberechtigung in die 2.Kreisklasse.

#### ***Aufstieg aus der 3. Kreisklasse in die 2. Kreisklasse***

Die Staffelsieger der beiden 3. Kreisklassen steigen in die 2. Kreisklasse auf. Ist die Aufstiegsberechtigung nicht gegeben, so rückt jeweils nach dem Tabellenstand eine mit Aufstiegsberechtigung versehene Mannschaft als Aufsteiger in die 2. Kreisklasse nach (Bis einschließlich 4. Tabellenplatz).

## 5. Besonderheiten zum Altherrenspielbetrieb

- 5.1 Für die Durchführung der Altherrenspiele sind die Satzungen des DFB und des NFV und diese Ausschreibung maßgebend.
- 5.2 Der Spielbetrieb der Alten Herren wird in zwei Staffeln (Kreisliga Nord und Kreisliga Süd) mit einer Hin- und Rückrunde durchgeführt. Der Kreismeister und alle Platzierten werden am Ende der Saison in Platzierungsrunden ermittelt.
- 5.3 Regelungen für 9- Mannschaften  
  
Es können auch 9-Mannschaften am Spielbetrieb wie 11-Mannschaften teilnehmen. Sofern sie als 11- Mannschaft spielen will, ist der Gegner 2 Tage vorher zu informieren
- 5.4 Der Kreismeister der Altherren nimmt an den Bezirksmeisterschaften der Altherrenmannschaften teil und kann an den Niedersachsenmeisterschaften der Altherrenmannschaften teilnehmen. Termine siehe Rahmenspielplan Heidekreis.
- 5.5 Spielberechtigt sind alle Spieler mit Vollendung des 32. Lebensjahres. Darüber hinaus können drei Spieler in einer Altherrenmannschaft eingesetzt werden, die das 28. Lebensjahr vollendet haben und im laufenden Spieljahr der Meisterschafts- und Pokalrunde in keiner anderen Herrenmannschaft aktiv mitgewirkt haben.
- 5.5 Die Spieldauer beträgt 2 x 35 Minuten.
- 5.6 Bei den Altherren können bis zu **4 Spieler** ein- u. ausgewechselt werden.
- 5.7 Gastspielerlaubnis:  
Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen Staffelleiter des Kreisspielausschusses durch den **aufnehmenden Verein** schriftlich zu beantragen. Form der Anmeldung: Name, Vorname, Geb.Dat., Passnummer, abgebender Verein und Mannschaft/Mannschaften in denen er eingesetzt werden soll. Sie wird vom NFV erteilt und gilt grundsätzlich unbegrenzt. Die Regelung gilt immer bis zum 10.04. des laufenden Spieljahres.  
Gastspieler müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben.  
Gastspieler können grundsätzlich in der laufenden Saison nur für einen Verein spielen und sind erst dann spielberechtigt, wenn sie auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

## 6. Besonderheiten im Altseniorensportbetrieb

- 6.1 Für die Durchführung der Altseniorensportspiele sind die Satzungen des DFB und des NFV und diese Ausschreibung maßgebend. 7,9,11er Mannschaften spielen gemeinsam um die Meisterschaft.



9er und 11er Mannschaften spielen auf Großfeld. Sofern ein Verein zwei Mannschaften meldet, ist die eine 7- Mannschaft die I und die andere 7- Mannschaft die II Mannschaft, § 10 der Spielordnung findet Anwendung.

Hinweis: Der Mauerabstand bei Freistößen beträgt 6 m.

- 6.2 Der Spielbetrieb der Altsenioren wird in zwei Staffeln durchgeführt (Kreisliga Nord und Kreisliga Süd). Die beiden Staffelsieger ermitteln in einem Endspiel den Kreismeister der Altsenioren im Heidekreis.
- 6.3 Der Kreismeister und die Pokalsieger der Altsenioren können an den Niedersachsenmeisterschaften teilnehmen. Die Niedersachsenmeisterschaften werden auf Kleinfeld und mit 7er Mannschaften ausgetragen.
- 6.4 Spielberechtigt sind alle Spieler mit Vollendung des 40. Lebensjahres. Darüber hinaus dürfen drei Spieler in einer Altseniorenmannschaft eingesetzt werden, die das 38. Lebensjahr vollendet haben. Ohne Wertung kann eine Mannschaft nur mit Genehmigung des Spielausschusses für maximal 1 Jahr zugelassen werden. Voraussetzung der Genehmigung ist, dass nicht mehr als 5 Spieler unter 40 Jahre eingesetzt werden dürfen. Diese Spieler müssen im lfd. Spieljahr 38 Jahre alt werden.
- 6.5 Die Spieldauer beträgt 2 x 30 Minuten.
- 6.6 Bei den Altsenioren können bis zu **4 Spieler** ein- u. ausgewechselt werden.
- 6.7 Gastspieler müssen das 38. Lebensjahr vollendet haben, ansonsten gilt Ziffer 5.7

## **7. Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Kreispokalsieger**

- 7.1. Maßgebend für die Durchführung dieser Pokalspiele sind die Satzungen des DFB, des NFV, die Ausschreibung für den Spielbetrieb und diese zusätzlichen Durchführungsbestimmungen. Bei allen Pokalspielen auf Kreisebene können bis zu **drei Spieler** ein- und ausgewechselt werden. **Bei den Altherren und Altsenioren bis zu vier Spieler.**
- 7.2. Es besteht Teilnahmepflicht für die Mannschaften der Kreisliga, der 1. , 2. und 3. Kreisklasse, der Altherren- und Altseniorenmannschaften. **Mannschaften ohne Wertung nehmen nicht teil. 9- Mannschaften spielen als 11- Mannschaften.**
- 7.3. Es wird ein Pokal (DFB-Vereinspokal) ausgespielt für die 1. Herrenmannschaften aller Kreisklassen und den letzten Pokalsieger der unteren Herrenmannschaften, ein Pokal (Kreispokal) für die unteren Herrenmannschaften aller Kreisklassen, ein Pokal für die Altherren und ein Pokal für alle Altseniorenmannschaften auf Kleinfeld mit 7er Mannschaften.

- 7.4. Die Spielzeit beträgt bei den Senioren 2 x 45 Minuten. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, findet sofort ein Elfmeterschießen (**5 Elfmeterschützen**) nach den Richtlinien des DFB bis zur Entscheidung statt. Ein Losentscheid entfällt.
- 7.5. Bei den Altherren wird 2x35 Minuten und den Altseniorenmannschaften 2x30 Minuten gespielt. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, findet sofort ein Elfmeterschießen nach den Richtlinien des DFB bis zur Entscheidung statt. (**nur auf Kleinfeld 3 Neunmeterschützen**).
- 7.6. Grundsätzlich hat der klassenniedrigere Verein Platzvorteil. Auf den Platzvorteil kann verzichtet werden.
- 7.7. Die Kreispokalendspiele der Saison **2016 /2017** finden am **10./11. Juni 2017** in Lindwedel/H. statt.
- 7.9. Jeder Endspielteilnehmer hat einen Spielball zum Endspiel mitzubringen und unmittelbar vor dem Spiel an den Schiedsrichter zu übergeben.
- 7.10. Die Endspielteilnehmer haben ein Ausweichtrikot bereitzuhalten.
- 7.11. Die Ansetzungen der Schiedsrichter und Assistenten/innen erfolgen durch den Schiedsrichteransetzer. Sämtliche Kreispokalendspiele sind grundsätzlich mit Assistenten/innen zu besetzen.
- 7.12. Die Eintrittspreise für die Kreispokalendspiele werden vom ausrichtenden Verein in Absprache mit dem Spielausschuss festgesetzt und verbleiben beim ausrichtenden Verein, der auch die Kosten für die Schiedsrichter zu tragen hat.
- 7.13. Sollte eine 2. bzw. 3. Mannschaft Kreispokalsieger (DFB- Vereinspokal) werden, so kann sie an den Spielen um den Bezirkspokal nur dann teilnehmen, wenn deren 1. Mannschaft dort nicht vertreten ist.
- 7.14. Die Eintrittsgelder bleiben bei allen Pokalspielen beim gastgebenden Verein und werden nicht geteilt.

## **8. Spielpläne, Ansetzungen, Spielverlegungen**

### **8.1 Spielpläne**

- 8.1.1 Grundlage ist der § 27 der SpO. Die herausgegebenen/veröffentlichten Spielpläne, sowie Spielansetzungen sind für die Vereine und Instanzen verbindlich.

Die Spielplangestaltung innerhalb der Kreisliga und den Kreisklassen regelt der Kreisspielausschuss. Schriftwechsel grundsätzlicher Art sowie Anträge auf Genehmigung von Privat-, Auslands- und Freundschaftsspielen, Pokalturnieren, Begegnungen mit Nichtverbandsvereinen und Trikotwerbung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu richten.

### **8.2 Ansetzungen**

- 8.2.1 Die Ansetzung von Pflichtspielen an Wochen- bzw. Feiertagen sind uneingeschränkt möglich. Ausgenommen hiervon sind Karfreitag und Weihnachten.

8.2.2 Der Platzvorteil kann bei Punktspielen grundsätzlich nicht an den Gegner abgetreten werden.

### **8.3 Spielverlegungen**

8.3.1 Spielverlegungen auf einen späteren Zeitpunkt sind grundsätzlich nicht möglich.

8.3.2. **Spielverlegungen bei Herren- / Altherren- / Altseniorenspielen werden grundsätzlich über das DFBnet Modul Spielverlegungen abgewickelt.** Sie sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Regelpflichtspieltage sind grundsätzlich einzuhalten.

Herren: Sonntagnachmittag

Altherren: Sonntagvormittag

Altsenioren: Freitagabend

8.3.3 Die Vereine sind verpflichtet die Mitteilungen und Nachrichten über das Postfach im Dfbnet aktuell einzusehen, um so ständig über alle Informationen zu verfügen.

8.3.4 Spielverlegungen auf **Samstag** werden nur noch mit einer **Anstoßzeit nicht später als 16.00 Uhr** mit offiziellen Schiedsrichtern angesetzt. Bei späteren Anstoßzeiten als **16.00 Uhr** wird das Spiel nach § 30 der SpO durchgeführt.

## **9. Freundschaftsspiele, Sportwochen, Turniere**

### **9.1 Freundschaftsspiele**

9.1.1 **Freundschaftsspiele werden über das DFBnet Spiel Plus – Freundschaftsspiele abgewickelt, einschließlich Spielbericht Online, Ergebnismeldung und Spielausfälle.**

Sie sind beim Spielausschussvorsitzenden anzumelden. Dieser setzt die Freundschaftsspiele im DFBnet an. Damit sind sie genehmigt und der Schiedsrichteransetzer setzt grundsätzlich einen Schiedsrichter an.

Vereinsturniere, Sportwochen, Blitzturniere, Hallenturniere usw. bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Vorsitzenden des Spielausschusses. Sie sind frühestens 6 Monate und spätestens 2 Wochen vor dem Beginn beim Vorsitzenden des Spielausschusses und Kreisschiedsrichterobmanns anzumelden. Mit der Anmeldung erfolgt auch die gewünschte Anzahl der Schiedsrichter, der Zeitrahmen des Turniers und **eine** Spielpaarung. **Nur diese Spielpaarung** wird im DFBnet vom Staffelleiter unter Freundschaftsspiele angesetzt und der Kreisschiedsrichterobmann setzt dann die entsprechenden offiziellen Schiedsrichter an. O.a. Turniere sind auf der Grundlage der SpO durchzuführen. Die Spielberichte sind durch die eingesetzten Schiedsrichter abzuschließen und spätestens 3 Tage nach Beendigung des Turniers durch den Veranstalter an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu senden. **Der Spielbericht online findet hier keine Anwendung.**

Alle Freundschaftsspiele gegen Mannschaften des Auslandes und gegen Nichtverbandsvereine des DFB bedürfen satzungsgemäß (§ 2 NFV Spielordnung) der vorherigen Genehmigung durch den NFV. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden des Spielausschusses vorliegen.

- 9.1.2 Bei Turnieren, bei denen die teilnehmenden Mannschaften mehr als ein Spiel durchführen, ist lediglich ein Spielbericht zu verwenden. Alle im Laufe des Turniers eingesetzten Spieler sind in das Spielformular einzutragen.

## 10. Spielplätze, Bespielbarkeit der Plätze, Heimrechttausch, Spielausfall

- 10.1 Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter **Angabe der Gründe** abzusagen. **Es ist nach § 28 der Spielordnung des NFV zu verfahren. Es ist ein Protokoll über die Tatsachen und Gründe der Spielabsage zu fertigen** und dem Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. Bei kommunalen Plätzen ist eine Bescheinigung des öffentlichen – rechtlichen Eigentümers mit **Begründung für die Spielabsage** innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

**Die Mitglieder des Spielausschusses haben das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson prüfen zu lassen.**

Ein Spiel kann nur abgesagt werden, wenn alle dem Verein oder einer Spielgemeinschaft im Herrenbereich zur Verfügung stehenden Plätze unbespielbar oder belegt sind. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann eine Spielwertung gemäß § 37 der Spielordnung des NFV erfolgen.

- 10.2. Bei Spielausfall sind vom Heimverein sofort nach Bekanntwerden der Unbespielbarkeit zu veranlassen / benachrichtigen:

1. **der zuständige Staffelleiter** (telefonische Benachrichtigung und DFBnet Postfach)
2. **Eingabe in das DFBnet (nur nach Zustimmung durch den Staffelleiter)**
3. **der Gegner** (telefonische Benachrichtigung)
4. **der Schiedsrichteransetzer** (telefonische Benachrichtigung)

Versäumnisse gehen ausschließlich zu Lasten des Heimvereins.

- 10.3. Eine Spielabsage sollte nah am Spielbeginn liegen, aber nicht so spät, dass Gegner und Schiedsrichter vergeblich anreisen. Es muss vermieden werden, dass vergebliche Anreisen von Gastmannschaften und Schiedsrichter vorkommen. Falls eine Mannschaft angereist ist und der Schiedsrichter den Platz für unbespielbar erklärt, haben beide Vereine die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft in der Neuansetzung zu gleichen Teilen zu tragen.
- 10.4. Es ist für jeden Straßenkilometer 0,75 € anzusetzen, die kürzeste Entfernung ist zu berücksichtigen. Sollte eine Mannschaft aus irgendwelchen Gründen vergeblich angereist sein, so gilt die gleiche Erstattungsregelung der Fahrtkosten. Ist der Schiedsrichter angereist, stehen ihm der halbe Spesensatz sowie die Fahrtkosten zu.
- 10.5 Reist ein Schiedsrichter bei einem **kurzfristig abgesagten und/oder ausgefallenen Spiel** vergeblich an, so sind die Kosten vom Heimverein zu tragen. Das neu angesetzte Spiel wird aus dem Pool bezahlt.

**Achtung: Bei Nichtantreten einer Mannschaft und Anreise des Schiedsrichters wird der Schiedsrichter aus dem Pool bezahlt.**

- 10.6 **Bei Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes in der Hinrunde ist der Platzverein verpflichtet, sich zunächst mit dem Gegner telefonisch in Verbindung zu setzen und abzuklären, ob der Platz des Gegners bespielbar ist. Sollte der Platz bespielbar sein, so ist das Heimrecht zu tauschen!** Während der Platzverein den zuständigen Staffelleiter über den Heimrechttausch informiert, hat der Gegner sich dieses vom Staffelleiter bestätigen zu lassen. Der Staffelleiter informiert den SR- Ansetzer über den Heimrechttausch. Ein Heimrechttausch in der **Rückserie** ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, beide beteiligten Vereine stimmen dem Tausch zu.
- 10.7 Von den Platzvereinen ist dafür Sorge zu tragen, dass vor ,während und auch nach Spielende Belästigungen des Schiedsrichters bzw. des Schiedsrichterteams nicht erfolgen können. Ihm/Ihnen ist eine abschließbare Kabine zur Verfügung zu stellen. (§ 22 SpO)
- 10.8 Auf Anhang 5 der **SpO**. wird besonders hingewiesen (§ 5 , Ordnerinsatz)
- 10.9 Den Platzvereinen wird empfohlen, mit den örtlichen Sanitätsstellen Verbindung für die Gestellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten und eine Trage **müssen** zur Verfügung stehen.

Die Austragung von Punkt- u. Pokalspielen unter Flutlicht ist erlaubt. Über die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage während des Spieles entscheidet allein der amtierende Schiedsrichter.

Alle Spiele werden mit einem Sportgruß durch den Schiedsrichter und beiden Mannschaften beendet.

## **11. Spielformulare, Spielkleidung, Pässe, Ansetzungen, Auswechselspieler**

### 11.1 Spielbericht Online(SBO)

Bei der Austragung aller **Pflicht- und Freundschaftsspiele** kommt der Spielbericht Online zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist verbindlich auszuführen.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter 30 Minuten vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen. Nach Spielende unterstützen beide Vereine in jedem Fall (auch bei Schiedsrichtergespanssen) den Schiedsrichter bei den Eintragungen hinsichtlich Torschützen, Auswechslungen, Karten etc. Dieser gibt dann nach Abstimmung mit den Vereinen das Spiel frei.

Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular zu verwenden.

Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO und/oder unzureichende Bearbeitung wird gem. Anhang 2.I (14/17) der NFV-SpO eine Ordnungsstrafe von 15 € zzgl. 10 € Verwaltungskosten pro Spiel verhängt.

Bei Spielen ohne offiziellen Schiedsrichter/Nichtantritt Schiedsrichter müssen beide Vereine das Spiel freigeben. Erst danach können die zwingend notwendigen weiteren Angaben (Torschützen, Auswechslungen etc.) durch die Mannschaftenverantwortlichen vorgenommen werden.

Verantwortlich dafür ist der Heimverein. Dieser hat den Spielbericht online 48 Std. nach dem Spiel bearbeitet freizugeben. Ansonsten erfolgt eine Bestrafung gem. Spielordnung.

- 11.2 Die **Spielerpässe** sind – auch bei Nutzung der Anwendung SBO – vom Verein mitzuführen und dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen. Der Schiedsrichter führt grundsätzlich vor jedem Spiel eine Pass- und Gesichtskontrolle durch. Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich durch die Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielerlaubnis bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei fehlendem Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis wird gem. der Spielordnung Anhang 2,I,(21) bestraft.
- 11.3 Kann der Spielbericht Online nicht angewendet werden, müssen Spielberichtsformulare verwendet werden, bei denen der vollständige Eintrag der Passnummern möglich ist. Die Spielformulare sind in Blockschrift oder maschinell auszufüllen. Die Vornamen der Spieler müssen voll ausgeschrieben werden. Der auf dem Spielberichtsformular eingetragene Mannschaftsverantwortliche/Betreuer trägt die vorgenommenen Auswechslungen, die Torschützen, gelbe und rote Karten mit den entsprechenden Minutenangaben ein und bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschlag – versehen mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters – sind dem Schiedsrichter vor/nach dem Spiel auszuhändigen.
- 11.4 In jedem Spiel können bis zu drei Spieler ein und ausgewechselt werden (**nur bei den Altherren und Altsenioren vier Spieler**). **Ein ausgewechselter Spieler darf in seine Mannschaft zurückkehren.** Findet der Spielbericht Online Anwendung, werden alle Spieler im Spielbericht eingetragen. Alle Spieler unterliegen der Strafgewalt des Schiedsrichters. Werden weitere Spieler eingesetzt, so ist der Verein verpflichtet in Abstimmung mit dem Schiedsrichter die Namen der Spieler unmittelbar nach Spielschluss nachzutragen. Während des Spiels hat sich der vorgesehene Auswechselspieler unter Angabe seines Namens und des Namens des ausscheidenden Spielers beim Schiedsrichterassistenten zu melden.
- 11.5 Die Vereine sind verpflichtet, in der obersten Zeile des Spielformulars die Werbung selbst einzutragen. Die Schiedsrichter haben die Richtigkeit zu überprüfen.
- 11.6 Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen. Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen.
- 11.7 A-Junioren des älteren Jahrgangs können in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A- Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat. Spieler des älteren A-Junioren-Jahrgangs sind die Spieler, die in dem Zeitraum zwischen dem **01.01.1998 und dem 31.12.1998** geboren sind. **§ 12 der Jugendordnung ist zu beachten.** A-Jugendspieler dürfen am Tag nur in einem Pflichtspiel eingesetzt werden.
- 11.8. Dem Gastverein ist für 20 Personen (Spieler, Betreuer usw.) bei allen Spielen (Punkt-Pokal und Entscheidungsspielen) freier Eintritt zu gewähren.
- 11.9. Schiedsrichteransetzungen für die auf Kreisebene spielenden Mannschaften erfolgen durch den SR-Ansetzer des Herrenbereichs.

- 11.10. Werden keine neutralen Schiedsrichterassistenten angesetzt, hat jede Mannschaft einen geeigneten Linienrichter zu stellen. Zur namentlichen Erfassung für den Spielbericht Online sind die zu stellenden Linienrichter dem Schiedsrichter vor dem Spiel zu nennen.
- 11.11. Werden Spiele wegen Fehlens eines Schiedsrichter nach § 30 SpO durchgeführt, haben die Heimvereine darauf zu achten, dass der amtierende Schiedsrichter im Spielbericht seine komplette Anschrift mit Tel.Nr. einträgt.

## 12. Ergebnismeldung

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, **jedes** Spielergebnis unverzüglich, **spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet**, dem NFV über das DFBnet zu melden. Spielabbruch oder Spielausfall am Spieltag müssen vom gastgebenden Verein ebenfalls gemeldet werden. Das Nichtantreten einer Mannschaft ist umgehend nach Bekannt werden des Sachverhaltes zu melden und wird bei Bekannt werden vor dem angesetzten Spieltag vom Staffelleiter ins DFBnet gemeldet. Wird die Meldezeit, auch bei Spielen an Wochentagen, nicht eingehalten, erfolgt eine Ahndung gemäß Anhang 2 I. der Spielordnung in Verbindung mit dieser Ausschreibung.

## 13. Hinausstellungen und Rechtsmitteleinlegung

- 13.1. **Bei Feldverweisen werden die Spielerpässe nicht mehr eingezogen**
- 13.2. Feldverweise werden neben den satzungsgemäß für den Einzelfall festgelegten Strafen zusätzlich mit einer **Verwaltungsgebühr von 25,00 €** geahndet.
- 13.3. Zuständig für die Rechtsprechung ist das Kreissportgericht – in Passangelegenheiten das Verbandssportgericht.
- 13.4. Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist beim Kreissportgericht fristgerecht einzulegen.

### 13. 5. Regelungen bei 5. Gelber und Gelb/Roter Karte in der Kreisliga und 1. Kreisklasse

#### 13.5.1. Verwarnung (Gelbe Karte)

- a) Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte in der Kreisliga oder 1.KK für das nächste Punktspiel der Kreisliga oder 1.KK gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen in der Kreisliga oder 1.KK, so ist er wiederum für das nächste Punktspiel der Kreisliga oder 1.KK gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
- b) Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
- c) Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

*Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.*

#### 13.5.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

- a) Erhält ein Spieler in einem Punktspiel der Kreisliga oder 1.KK eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt.
- b) Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Für die automatische Sperre nach 13.5.1 und 13.5.2. gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz(6) der Spielordnung.

## 14. Anschriftenverzeichnis des Vereine

- 14.1 Anschriften und Telefonnummern etc. der Vereine/Trainer/Betreuer sind dem DFBnet-Meldebogen zu entnehmen und **durch die Vereine unbedingt** auf dem neuesten Stand zu halten. Für Mitarbeiter auf Kreisebene ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das DFBnet-Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

### 14.2 DFBnet-Postfach

Der E-Mailverkehr zwischen den Vereinen und den Mitarbeitern auf Kreisebene wird nur noch über das Postfach der Vereine und der Mitarbeiter des HK abgewickelt.

## 15. Rahmenspielplan

Der vom Spielausschuss veröffentlichte **Rahmenspielplan 2016/2017** ist Bestandteil dieser Ausschreibung und zu finden auf der Homepage des NFV Heidekreis ([www.nfv-heidekreis.de](http://www.nfv-heidekreis.de))

## 16. Erfüllung des Schiedsrichtersoll und Schiedsrichterpool

- 16.1. Auf die Schiedsrichterordnung wird hingewiesen.
- 16.2. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter- Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichternach Ablauf des Spieljahres eine Strafe nach Beschluss des Kreisvorstandes vom 17.12.2015 erhoben.
- 16.3. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, ist gemäß **§ 30 der Spielordnung** des NFV zu verfahren. Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Sportkameraden einigen **müssen**. Letztlich ist der Platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Spielleiter zur Verfügung zu stellen. Das Spiel muss auf alle Fälle ausgetragen werden.
- 16.4. Folgende Spielklassen werden aus dem Schiedsrichterpool bezahlt:  
Kreisliga, 1., 2., und 3. Kreisklasse der Herren und die Altherren.  
Pokalspiele werden nicht aus dem Pool bezahlt.
- 16.5. Grundsätzlich werden in der Kreisliga Herren Schiedsrichtergespanne eingesetzt.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Mitteilungsblatt für "Amtliche Bekanntmachung und Mitteilungen" des NFV Heidekreis sind die Ausgaben der "Walsroder Zeitung" und der "Böhme-Zeitung".



- 17.2. Sämtliche dem NFV Heidekreis angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, zu den angesetzten Kreis-, Arbeits-, Staffel- u. Stützpunkttagungen usw. mit den in der Einladung angeforderten Vereinsvertretern zu erscheinen. Versäumnisse werden nach Anhang 2/1 (26) der Spielordnung des NFV mit einer Säumnisgebühr geahndet.
- 17.3. Verlangte Meldungen des NFV Heidekreises haben die Vereine fristgemäß vorzunehmen. Wird die Frist erneut überschritten bzw. nicht eingehalten, wird der betreffende Verein mit einer Säumnisgebühr nach Anhang 2/1 (14) der Spielordnung des NFV belegt.
- 17.4. Für die Meisterschaftsspiele der Kreisliga, 1.KK und 2.KK erhält die fairste Mannschaft jeder einzelnen Staffel eine Fairnessurkunde und einen Ball. Zur Ermittlung der fairsten Mannschaft gilt folgende Regelung: Verwarnung 1 Punkt; Gelb / Rot 3 Punkte; Feldverweis 5 Punkte; Sportgerichtsurteile sowie Nichtantreten von Mannschaften wird mit 10 Punkten geahndet.
- 17.5. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) der RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.
- 17.6. Mit der Zustellung werden diese Bestimmungen, die Ausschreibung zum Altherren-und Altsenioren Spielbetrieb und die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Kreispokalsieger ab Spieljahr 2016/2017 in Kraft gesetzt. Alle früheren Ausfertigungen haben dann ihre Gültigkeit verloren.
- 17.7. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV geahndet.

## 17.8 Rechtsprechung:

Zuständig für Anrufungen, Einsprüche und Proteste ist das Kreissportgericht des NFV Kreis Heidekreis. Fristen für Anrufung, Einsprüche siehe § 15 der RuVO und Proteste siehe § 16 der RuVO. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Poststempel des Absenders den letzten Tag der Frist trägt. Gebühren für Rechtsbehelfe gemäß § 10 der RuVO sind **nicht** im Voraus zu entrichten. Kosten und Gebühren sind Bestandteile entsprechender Urteile und Beschlüsse nach § 26 der RuVO. Die Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht.

## 18. Rechtsmittelbelehrung

- 19.1 Die Anrufung gemäß § 15 RuVO ist binnen sieben Tagen nach Zustellung dieser Ausschreibung beim Kreissportgericht zulässig.
- 19.2 Bei Bekanntgabe dieser Ausschreibung über das Internet beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 15. Juli des Jahres. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird den Vereinen vorab über das DFBnet bekannt gegeben.

## 19. Anlagen

Anlage 1 Spielbericht Online

## Anlage 1 – Auszug aus Spielbericht-Handbuch

### 3. Arbeitsablauf

#### 3.1 Überblick über den Arbeitsablauf vor und nach einem Spiel

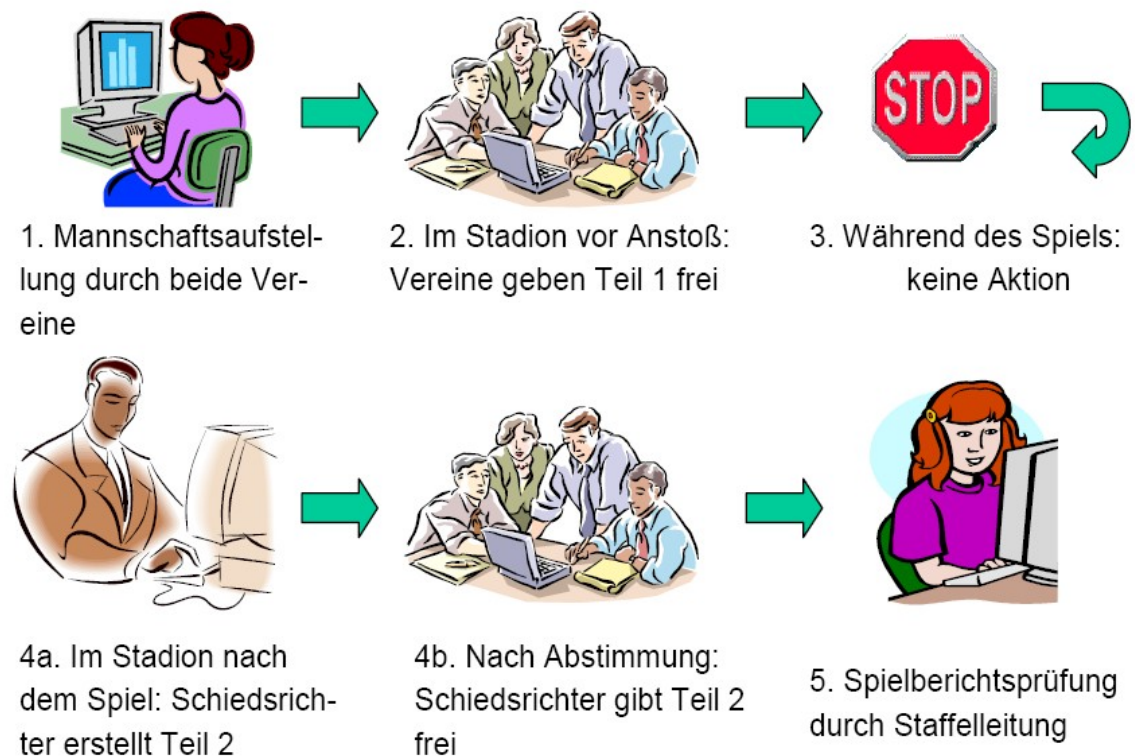


Abbildung 2: Der Arbeitsablauf im Überblick

### 3.2 Zusammenfassung: Entstehung des offiziellen Spielberichts im System

Folgende Abbildung zeigt noch einmal die Entstehung des Spielberichts, wie oben beschrieben.

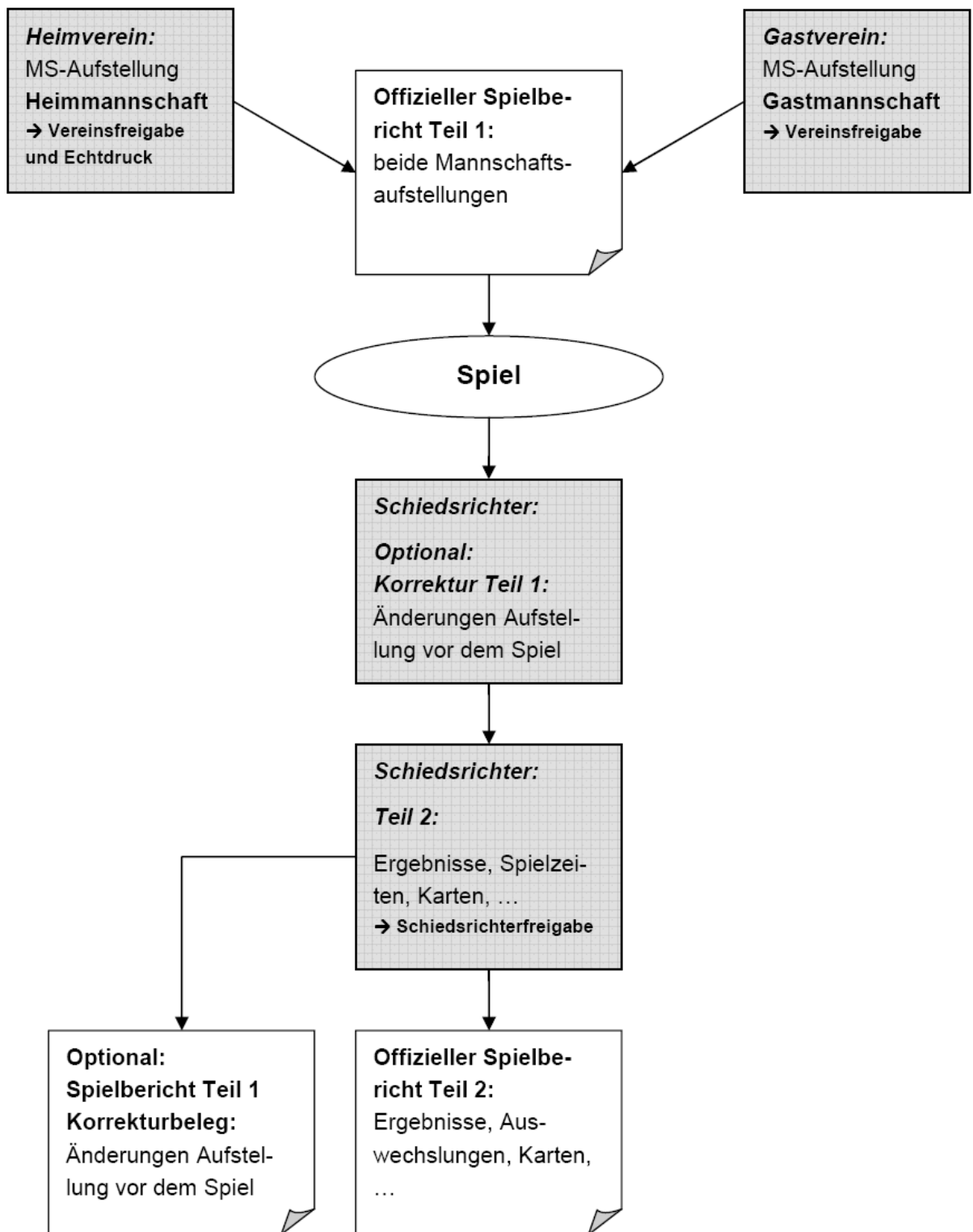


Abbildung 3: Entstehung des Spielberichts Teil 1 (Aufstellung) und Teil 2 (Spielverlauf) mit optionalem Korrekturbeleg für Teil 1